

## **Die Beitragspflicht zum Pensions-Sicherungs-Verein auf Gegenseitigkeit („PSVag“)** unter besonderer Berücksichtigung der Pensionskassen

Im Rahmen der betrieblichen Altersversorgung werden im Falle der Insolvenz des Arbeitgebers die Versorgungsansprüche der Arbeitnehmer gesichert. Den Umfang dieser Sicherung regeln die §§ 7 ff. BetrAVG. Nach § 7 Abs. 1 BetrAVG hat der Versorgungsempfänger, wenn über das Vermögen des Arbeitgebers das Insolvenzverfahren eröffnet wurde und dadurch die Ansprüche des Versorgungsempfängers nicht erfüllt werden, gegen den Träger der Insolvenzversicherung einen Anspruch in Höhe der Leistung, die der Arbeitgeber aufgrund der Versorgungszusage zu erbringen hätte, wenn das Insolvenzverfahren nicht eröffnet worden wäre.

Um eine solche Sicherung gewährleisten zu können, ist gerade dessen Finanzierung von essentieller Bedeutung, weswegen diese Arbeit die Finanzierung der Insolvenzversicherung nach den §§ 7 ff. BetrAVG näher beleuchtet und hinterfragt. Die Finanzierung der Insolvenzversicherung regelt § 10 BetrAVG. Danach sind die Mittel für die Durchführung der Insolvenzversicherung auf Grund öffentlich-rechtlicher Verpflichtung durch Beiträge aller Arbeitgeber aufzubringen, die Leistungen der betrieblichen Altersversorgung nach einer der in § 10 BetrAVG genannten Durchführungswege anbieten. Auf Grund dieser öffentlich-rechtlichen Pflicht handelt es sich bei der Insolvenzversicherung um eine Art Pflichtversicherung. Dabei fungiert der PSVag, als Träger der Insolvenzversicherung, als beliehenes Unternehmen.

Diese aus der Beitragspflicht resultierende Zwangsversicherung des Arbeitgebers wirft verschiedene Fragen auf, unter anderem die Frage der Vereinbarkeit mit Unionsrecht. Nach Art. 102 AEUV ist die missbräuchliche Ausnutzung einer beherrschenden Stellung auf dem Binnenmarkt verboten. Hierdurch soll eine Monopolstellung vermieden werden. Insbesondere öffentliche Unternehmen sollen nach Art. 106 AEUV eine solche Stellung nicht ausnutzen. Aber gerade durch die Regelungen der Beitragspflicht zum PSVag als alleiniger Träger der Insolvenzversicherung stellt sich die Frage der Vereinbarkeit mit diesen Regelungen. Durch die Alleinstellung des PSVag wird Versicherungsunternehmen aus dem EU-Ausland eine Tätigkeit auf dem deutschen Markt faktisch verwehrt. Zur Klärung der Frage der Vereinbarkeit mit Unionsrecht muss unter anderem erörtert werden, ob der PSVag ein „Unternehmen“ im Sinne der Vorschriften des AEUV ist. Dies ist eine der Problematiken mit denen sich die Arbeit detailliert auseinandersetzt. Daneben werden weitere Problematiken und Fragestellungen rund um den § 10 BetrAVG erörtert.

Ein besonderes Augenmerk wird zudem auf den Durchführungsweg der Pensionskassen gelegt. Der EuGH hat sich im Jahr 2019 im Zuge eines Vorabentscheidungsersuches des BAG unter anderem mit der Frage der Auslegung des Art. 8 der Richtlinie 2008/94/EG auseinandergesetzt. Nach Art. 8 der Richtlinie 2008/94/EG haben die Mitgliedstaaten im Falle der Zahlungsunfähigkeit des Arbeitgebers alle notwendigen Maßnahmen zum Schutz der Interessen der Versorgungsberechtigten zu treffen. In der Entscheidung des EuGH ging es konkret um die Anwendbarkeit des Art. 8 der Richtlinie 2008/94/EG auf die Insolvenzversicherung von Pensionskassenzusagen. Dem liegt zugrunde, dass Pensionskassenzusagen derzeit nicht keinen Insolvenzschutz genießen und dementsprechend der Beitragspflicht des § 10 BetrAVG nicht unterliegen, weswegen der PSVag Pensionskassenzusagen im Falle einer Insolvenz nicht bedient. Mit seinem Urteil vom 19.12.2019 hat der EuGH entschieden, dass Art. 8 der Richtlinie 2008/94/EG Anwendung findet.

Diese Entscheidung hat zur Folge, dass nunmehr auch der Durchführungsweg der Pensionskassen beitragspflichtig sein müsste. Die mit der Entscheidung des EuGH verbundenen Auswirkungen auf die Beitragspflicht zum PSVag, insbesondere den dafür erforderlichen Änderungen des § 10 BetrAVG werden in dieser Arbeit behandelt und kritisch gewürdigt.